



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/517/2023**

Geschäftsbereich
Dezernat I

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Hauptausschuss	21.11.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	13.12.2023	Entscheidung	öffentlich

TOP Verzicht Gesamtbeschluss

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Landkreis Görlitz verzichtet in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88 b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 61 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKro) auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses.

Begründung

Gemäß § 88 b SächsGemO in Verbindung mit § 61 der SächsLKrO in der ab 1. Januar 2023 gültigen Fassung kann der Landkreis einen Gesamtabchluss aufstellen. Bei einem Gesamtabchluss sind mit dem Jahresabschluss des Landkreises die Jahresabschlüsse

1. der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit dem Landkreis eine Rechtseinheit bilden,
2. der Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen der Landkreis eine Beteiligung hält, und
3. der Zweckverbände

zu konsolidieren. Dies gilt sowohl für direkte als auch für indirekte Beteiligungen des Landkreises.

Die Form der Einbeziehung in den Gesamtabchluss hängt davon ab, wie groß der Einfluss des Landkreises bei jedem einzelnen Unternehmen ist.

Verzichtet der Landkreis hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Entscheidung über die Wahlrechtsausübung obliegt dem Kreistag. Mit dieser Vorlage soll eine grundsätzliche Entscheidung herbeigeführt werden. Gemäß Abschnitt XIV. Nr. 3a Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi) soll darauf aufbauend jeweils ein Kreistagsbeschluss im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden und sich auf den Gesamtabchluss des jeweiligen Haushaltsjahres beziehen.

Durch den Ausweis als Finanzanlagevermögen und die Bewertung mittels Eigenkapitalspiegelmethode werden bilanzielle Veränderungen bei den Unternehmen bereits seit Einführung der Doppik im Jahresabschluss des Landkreises sichtbar. In der Ergebnisrechnung bewirken die Wertänderungen des Eigenkapitals Zu- und Abschreibungen. Zuwendungen aus und Gewinnausschüttungen an den Landkreishaushalt sind im Jahresabschluss des Landkreishaushalt berücksichtigt.

Insbesondere die sehr ausführliche und differenzierte Betrachtung der kommunalen Unternehmen im Rahmen des jährlichen Beteiligungsberichtes, dessen Mindestinhalte durch § 99 SächsGemO geregelt sind, sowie die Bilanzierung der Unternehmen als Finanzlagen nach der Eigenkapitalspiegelmethode setzen die Ziele der umfassenden Information und Transparenz zur Vermögens- und Finanzlage um.

Dazu kommen die enormen finanziellen Aufwendungen, die eine Zusammenführung verschiedener Buchungs- und Abschlussysteme auf dem Gebiet der Datenverarbeitung erfordern würde. Resultat wären „Zahlenfriedhöfe“, die niemand mehr durchblicken könnte.

Dieser Einschätzung folgend wird vorliegend der Verzicht auf einen Gesamtabchluss vorgeschlagen. Der mit der Aufstellung des Gesamtabchlusses nach den oben aufgeführten Maßgaben verbundene Zeit- und Kostenaufwand steht in keinem Verhältnis mit dem hierzu erreichbaren Informationsgehalt. Neben den Kosten für die Beschaffung einer speziellen Konsolidierungssoftware und Definition der Konsolidierungsgrundlagen wäre jährlich zusätzlicher Personalaufwand für die Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der Daten sowohl in der Kämmerei, dem Beteiligungsmanagement als auch in den konsolidierten Unternehmen notwendig.

Aus den oben genannten Gründen wird dem Kreistag in Ausübung seines Wahlrechts der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses empfohlen. Der Landesdirektion Sachsen ist der Kreistagsbeschluss gemäß § 88b Abs. 1 Satz 2 SächsGemO in Verbindung mit § 61 der SächsLKrO anzuzeigen.